

Bezugspreis
Der Halle vierteljährlich 2,50 M., bei
premieller Aufrechnung 2,75 M., durch
die Post 3,25 M., einschließlich Zustellungs-
gebühr. Bestellungen werden von allen
Nachschonhaltungen angenommen.
Zum amtlichen Zeitungs-Bezugspreis
unter Nr. 6553 eingetragten.

Für die Redaktion verantwortlich:
Wag. Scharre in Halle.
Erscheinungsstunden von 10^h bis 12^h Uhr.
Herausgeber: Redaktion Nr. 2532. — Expedition Nr. 178.

Saale-Zeitung.

Schmudbreitblätter Jahrgang.

Anzeigen
werden die Spaltenzeit oder deren
Raum mit 50 Hgr., falls aus dem
20 Hgr. berechnet und in der Expedition,
von unseren Annoncenstellen und allen
Annoncen-Expeditionen angenommen.
Kleinere die Seite 75 Hgr.
Einzelne wöchentlich postfrei;
Sonn- und Montag einmal,
sonst zweimal täglich.
(Der Abdruck unserer Original-Artikel
ist nicht gestattet.)

Nr. 372.

Halle a. d. Saale, Montag, den 11. August

1902.

Duellausflug und Begnadigungsprozess.

Die Begnadigung des Leutnants Sildebrandt, der seiner Zeit in Ansehung des Leutnant Blasowitsch im Duell erschossen hat, erregt berechtigtes Aufsehen in den weiten Kreisen der Bevölkerung. Die Militärverwaltung will das Duellmessen in der Hand befähigen, aber die gegenwärtig herrschende Begnadigungspraxis wirkt diesem Streben direkt entgegen und ist nur zu sehr geeignet, die Aufklärung zu fördern, das es nicht ein Missgeschick sei, für eine vermeintliche Verletzung seiner Ehre einen im Zweikampfe zu suchen. Wenn gar noch, wie es geschehen, eine offizielle Verteidigung der Begnadigung im Anschluss an die Verurteilung der Begnadigten erfolgt, so muss das geradezu den Eindruck hervorrufen, als ob von oben her das Duellmessen begünstigt und verteidigt wird.

Gegenüber der als offiziell geltenden „A. Pol. Rev.“, die das Eingreifen der königlichen Gnade mit den Grundsätzen altpreußischer Tradition zu rechtfertigen sucht, ist von der „Wolff. Zig.“ mit Recht ausgeführt worden, dass eine solche Tradition dem Rechtsbewusstsein widerspricht. Das Recht ist bewußtlos in den großen Widerspruch der Verurteilung eines Duellanten, der seinen Duellgegner erschossen hat, zu zwei Jahren Gefängnis verlangt, kann der Geseßgeber nicht in Wahrheit eine Freisprechung beabsichtigen. Leutnant Sildebrandt stand, das muss anerkannt werden, unter dem Druck der Verantwortlichkeit seines Standes. Gibt er diesem Druck nach, so nimmt er gleichzeitig die Folgen auf sich, die sich nach dem Geseße daraus für ihn ergeben. Und das ihm diese Folgen im Gnadenwege erlassen werden, wird dem Kaiserstande, der die Achtung vor dem Geseße als die höchste Pflicht erachtet, zu jeder Zeit unerschütterlich bleiben.

Die herrschende Begnadigungspraxis, die darauf abzielt, dass die Ausübung eines Ehrenbenedicten, einwandfrei erfolgt ist, bedeutet ein Zurückweichen vor dem bestehenden Standesvorurteil. Was nützen einer solchen Uebung gegenüber alle schönen Vorschriften, alle Reden des Kriegsministeriums? Es wird alles bleiben wie zuvor, wenn nicht die Presse und die Volksvertretung durchdringt, dass endlich nicht die Ablehnung, sondern die Annahme des Duells unbedingt die Voraussetzung aus der Armee und die dauernde Unfähigkeit der Verlesenen öffentlicher Beamter und Stellen zur Folge hat. Was sich bei schweren Ehrenbenedicten, bei Ehrenbenedicten, bei Angriffen auf die Familienehren schiefen, wer will, er muss dann die Folgen tragen. Aber unzulässig ist es, dass man zum Duell geneigt sein soll, um keine Stellung in der Armee zu bewahren.

Das Duell ist mit Rechtigkeit zu bestrafen, wenn man den besten Weg beschreitet, der in England mit Erfolg beschritten worden ist. Dort wird nicht der Offizier, der sich nicht duckt, sondern derjenige, der sich weigert, Abbitte zu leisten oder anzunehmen, als erlosch aus der Armee ausgeschlossen. Und man mag über die englische Heeresführung denken wie man will, das der britische Offizier tapfer und erliegend ist, wird niemand bestrafen. Freilich kennt man in England keine Ehre erster und zweiter Klasse. Ist aber diese Unterscheidung nicht unangebracht? Welcher Stand hätte mehr auf Ehre zu halten, als der Richterstand? Und doch wird es der großen Mehrzahl der deutschen Richter nicht einfallen, auf Verleumdungen mit der Herausforderung zum Duell zu antworten. Das ein Geisteslicher sich nicht schlägt oder schlägt, gilt als selbstverständlich. Ist ein Pfarrer darum weniger Ehrenmann als ein Leutnant? Wird er darum weniger geachtet und lebte es ab. Wenn er nicht er darum selbe oder erlosch?

Über der heutige Duellwesen, der ein Hofn auf das Ehrensystem, eine offene Ablehnung gegen das Geseße, ein Anknüpfen der Staatsordnung ist, beruht auf dem Wahre, das die Armee einen Staat im Staat bilden und eine besondere Ehre haben müsse, erhaben über das ganze Bürgerthum, das ganze Beamtenthum. Ein Minister, der auf das schwerste verleumdet wird, darf sich in die Gerichte wenden; der jüngste Leutnant muss eine feinfühligere Ehre als der Minister haben und sich schämen. Er muss sich schämen, wobei es alle Tage vorkommt, dass der unzulässig Verleete auch noch sein Leben lassen muss und erbare Familien ihres Glüdes, ihrer Hoffnung beraubt werden.

Es ist unabweislich, dass die Begnadigung des Leutnants Sildebrandt im Reichstag zur Sprache gebracht wird. Der Kriegsminister wird dabei einen schweren Stand haben.

Deutsches Reich.

Hof- und Personalnachrichten.

* Der Kaiser ist von seiner Reise nach Ausland wieder in Deutschland eingetroffen. Die „Hobenzollern“ und Begleitliche kamen gestern um 9 Uhr morgens von Wienmünde an. Die „Hobenzollern“ machte am Dual fest, worauf an Bord Gottesdienst stattfand. Der Kaiser verließ tagsüber an Bord der „Hobenzollern“. Der Kreuzer „Waldemar“ ging nach dem Aufbruch in Wienmünde nach Kiel in See, nachdem sein Kommandant, Kapitän zur See Weniger, sich beim Kaiser gemeldet hatte, welcher ihm den Reichs Adlerorden 2. Klasse verliehen. Für Friedrich Heinrich, sowie der Reichsgraf Graf von Bülow reisten noch vormittags nach Berlin ab.

* Der König der Belgier traf Comandant in Lübeck ein und beabsichtigt die Sechenswichtigkeit der Stadt.

Ueber die Frage der Kündigung der Handelsverträge werden noch immer Unklarheiten verflochten, die mit dem Wortlaut dieser Verträge schwer in Einklang zu bringen sind. Man macht sogar den gegenseitigen Rückverzicht den Vorwurf, dass sie bei der Stillhaltung der betreffenden Handelsvertragsbestimmungen leichtfertig vorgegangen seien und nicht das Interesse des Vaterlandes genügend gewahrt hätten. Es ist ferner, dass sich über die Frage der Kündigung der Handelsverträge solche Theorien entwickeln können, umso mehr, als doch schon früher Handelsverträge bestanden haben, auch Kündigungen derselben erfolgt sind und niemals Zweifel der jehigen Art über die in Rede stehenden Bestimmungen auch nur in die Erscheinung traten. Gewiß existierte ein Unterschied zwischen den früheren Kündigungsverträgen der Handelsverträge und den jehigen. Früher war fast immer vorgehien, dass erst von einem bestimmten Termine ab ein Jahr verlossen sein muss, ehe nach der Kündigung der Vertrag außer Kraft treten durfte. Es konnte demnach vorkommen, dass nahezu 2 Jahre nach dem Kündigungstage der betreffende Vertrag in Kraft bleiben musste. Jetzt ist bei den haushaltlichen Handelsverträgen vorgehien, dass sie ein Jahr nach dem Tage der Kündigung ihre Gültigkeit verlieren. Es ist dies aber lediglich ein Unterschied in Bezug auf die Fristbestimmung. Die materielle Regelung der Kündigungsverträge ist noch so gelassen, wie sie früher war, und aus ihr geht hervor, dass der Reichstag den Verbündeten Regierungen das Recht übergetragen hat, die Kündigung nach Ablauf einer zuerst auf längere Zeit bemessenen Frist nach eigenem Gutdünken vorzunehmen. Der Reichstag hat sich damit ausdrücklich keines Rechtes begeben, von den Erwägungen über die Kündigung oder zu den Entschlüssen darüber zugezogen zu werden.

Dass dem so ist, so führen die „Ber. Wolff. Nachr.“ aus, geht nicht nur aus dem Wortlaut der Kündigungsverträge der jehigen Verträge hervor, es ist auch dadurch zu erweisen, dass der Reichstag niemals früher bei in Frage kommenden Kündigungen von Verträgen ein solches Recht im Prinzip genommen hat, obwohl, wie gesagt, die Kündigungsverträge der früheren Verträge, abgesehen von der erwähnten Fristenbestimmung, mit den jehigen übereinstimmen. Auch die verfassungsrechtlich anstehende Voraussetzung, dass die Handelsverträge mit den bedeutendsten Staaten nur auf zwölf oder zehn Jahre abgeschlossen seien, ist erfüllt. Gewiß kommt diese Fristbestimmung in den Verträgen zur Erscheinung, aber doch nur in der Bedeutung, dass innerhalb ihrer Dauer keine Kündigung seitens der Kontrahenten eintreten darf. Die Handelsverträge selbst ist damit nicht begrenzt, im Gegenteil, es ist ausdrücklich hinzugefügt, dass wenn bis zum Ablauf der genannten Zeiträume die Verträge nicht außer Kraft gesetzt sind, sie jedesmal ein Jahr nach dem Tage einer etwa erfolgten Kündigung noch weiter laufen. Das ist eine, wenn auch bedingte, so doch ganz klar ausgedrückte Verlängerung der aber bezeichneten Fristen, und es ist demnach zweifellos, dass die neuen Handelsverträge nach dem Willen ihrer gegenseitigen Faktoren, die an ihren Zustandekommen in Deutschland beteiligt waren, über zehn oder zwölf Jahre hinaus laufen können. Andererseits ist natürlich nicht zu übersehen, dass von einigen Seiten vorangetragen zu werden, nämlich die Regierung allein, unterstellt zu werden, die Handelsverträge auf einen ihr zu bestimmenden Zeit zu verlängern, also sagen wir einmal, mit irgend einem anderen Staate zu vereinbaren, dass die nach dem Ende 1903 jedesmal ein Jahr auszuwähren, auf einen Kündigungstag folgende Frist in eine zwölfjährige umgewandelt werde. Das würde eine direkte Abänderung der Handelsvertragsbestimmungen bedeuten, und jede solche Abänderung wäre natürlich mit dem Reichstage zu vereinbaren, ebenso wie dieser bei der Festsetzung und Abschluss der Verträge selbst zugezogen werden muss. Die Vorschriften der Kündigungsverträge in den neuen Handelsverträgen sind demnach vollkommen deutlich.

Von den gegenseitigen Faktoren ist also in dieser Beziehung nichts verhandelt worden, sowohl Bundesrecht wie Verträge sind durch sie in ganz bestimmte Grenzen gezogen und sowohl in Inhalt wie in vorkonkludierter Bestimmung gebunden. Abänderungen an den Kündigungsvertragsbestimmungen vorzunehmen, ist weder der eine noch der andere gegenseitige Faktor für sich zustande; andererseits kann keiner von beiden den anderen zwingen, etwas zu thun, was nicht in den Kündigungsverträgen enthalten ist.

Volksrecht.

* Der Reichstag hat sich zusammengetan auf der Abende von Reval und offiziell als „in jeder Hinsicht befehlend“ bezeichnet. Die „Wolff. Zig.“ schreibt, dass sich die Monarchen mit vollständiger Bestimmtheit hätten und während der ganzen Zeit in freundschaftlicher und anregender Verbindung geblieben seien. Was sich aber am 10. August in Reval abgetragen worden, das zur Zeit zwischen Ausland und Deutschland keine politischen Fragen schweben. Dagegen aber werden sowohl die Unterhaltungen der beiden Kaiser als auch die Besprechungen der in Reval amwesenden leitenden Staatsmänner insofern ein erfreuliches Ergebnis für die allgemeine Lage gehabt haben, als übereinstimmend der bestimmte Wille festgestellt wurde, die Macht beider Staaten in den Dienst höherer und friedlicherer Entwicklung zu stellen. — Dazu ist vor allem aber die Vereinerung der Volkstruppen nötig, wie sie die Annahme des Volkstums nach sich ziehen dürfte.

* Ueber den „Ergebnis der Vennungen“ berichtet Wolff. Zig. in seinen „Tageblättern“, dass Wisniewski im Jahre 1881 im Reichstag, der alte Kaiser hätte ihn, nachdem er 1877 durch Culenburg von seinen Verhandlungen mit Vennungen erfahren habe, einen „groben Trick“ gelehrt, „angehörig in diesem Stil: wie ich mich unterziehen würde, mich mit diesem rothen Kadavere, diesem Erzmagogen

chzuführen, und verbot mir ausdrücklich, weiter zu verhandeln mit ihm.“ Aus diesem Beispiel geht deutlich hervor, wie die Verleumdung an höchster Stelle oftmals beschaffen ist.

* Anlässlich des Falles Schilling wird von einem Organ, dem man Beziehungen zu amtlichen Stellen nachzusehen, die Stellung des Herrn v. Schilling als einseitig betrachtet. Das veranlasst eine Reihe von Beobachtungen zu dem Zweck, die Unklarheit von dem stützenden Punkte abzulenken und die allgemeine Stellung des Finanzministers zur Volkspolitik in den Vordergrund zu stellen. In einer dieser Beobachtungen heißt es:

„Bei der Beurteilung des Finanzministers muss seine gesamte Haltung in der Behandlung der Volkswirtschaft ins Auge gefasst werden und so weit diese in Rede steht, darf man nicht in die Versuchung verfallen, anzunehmen, dass Herr v. Schilling sich mit unbedeutender Geistes- und großer Energie dieser für unser Vaterland so wichtigen Frage angenommen hat. Seine Vertretung der Volkspolitik im preussischen Landtage hat seiner Zeit in allen nationalen Kreisen den besten Eindruck hinterlassen und ganz besonders in den öffentlichen Kreisen die weitestgehende Zustimmung gefunden.“ Wir lesen ganz davon ab, dass Herr v. Schilling die Volkspolitik ganz und gar in Abhängigkeit von der Volkswirtschaft des Vorkriegs des Finanzministers in dem Falle Schilling stehen, wenn nicht von überflüssigen Effekten seine allgemeinen nach dazu recht ansehnlichen „Verdienste“ um die Volkspolitik zu seiner Entlassung ins Feld geführt werden. Außerdem hat die Volkspolitik, wie wir in einem unserer letzten Vorträge erst wieder unzweifelhaft nachgewiesen haben, mit der ganzen beschämenden Affäre gar nichts zu thun. Der Fall Schilling muss herbeigeführt durch den echten preussischen Volkswirtschaft. Davon heißt die Mann fehlen haben ab.

* Der Großverwalter der Polen nimmt ungeahnte Dimensionen an. Jetzt schreibt die in Grenzland erziehende polnische Zeitung über die von Polen Vaterland folgendes:

Wenn jemand über Polen spricht, so denken gewöhnlich die Deutschen und selbst die genügend gebildeten an denjenigen Teil, welcher ehemals zwischen dem großen polnischen Staate, der unter der Herrschaft der russischen Kaiser steht und Königreich Polen steht, aus welchem Grund sich auch der russische Kaiser entlich „König von Polen“ schreibt. Unser Vaterland, unser Polen, ist aber weit, weit größer. In ihm gehören alle diejenigen Länder, alle diejenigen Theile der Erde, auf denen seit früheren Jahrhunderten ein russisches und deutsches lausnützliches Volk lebt, das seinen Gott in der polnischen Sprache lobt. Unser Vaterland Polen reicht also von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer und ragt über die Hügel der Karpathen hinweg. Zum gemeinsamen Polen gehören alle der polnische Theil Bismarck, Westpreußen, Ermland, Masowien, das Großherzogthum Posen, Großpolen, Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Galizien, das Königreich Polen, Litauen, Wolhynien und Bessarabien. Das ist das ganze Polen, das ist unser Vaterland! Es ist größer, viel größer nicht nur als das Königreich Preußen, sondern als das ganze Deutsche Reich. Es ist ja noch, das unser Vaterland heute nicht mehr als Preußen, unser Vaterland, unser deutsches Reich, Österreich, Schlesien, Galizien, das Königreich Polen, Litauen und Masowien sind schon vor einigen hundert Jahren von Polen abgetrennt worden, und der Rest des polnischen Staates ist durch die Grenzabänderung vor hundert und einigen zehn Jahren in drei Theile, in das preussische, österreichische und russische Polen zerfallen worden. Aber jetzt sind in Polen haben die drei Grenzprovinzen, die die drei Nachbarstaaten auf der Fläche unseres Vaterlandes aufgestellt haben, keine Bedeutung. Wir alle fühlen uns auch so als Sobieski eines großen Vaterlandes, unser Vaterland.

Die polnische Presse wird sich die Konsequenzen, die aus solchen aufsehenerregenden Darstellungen entstehen müssen, selber zuzuschreiben haben. Als Kommentar hierzu kann folgende Meldung aus Kofen gelten, wonach der Reichsrat in Wien aus dem Namen seines Amtes entsetzt worden ist, weil er unter anderem geäußert hat: „Geht es gegen die Deutsche einmal los, so bin ich einer der ersten, der zur Seite greife“.

* Wenn es nach dem Wunsch gewisser norddeutscher sozialdemokratischer Heißhörne ginge, so sollte der diesjährige soziale demokratische Parteitag in München u. a. auch mit der angenehmen Aufgabe betraut werden, an den hiesigen Vernehmungen wegen ihrer Haltung in der Wahlrechtsfrage eine gehörige „Reinigung“ zu vollziehen. Herr v. Wolmar aber „beugt vor.“ Er hat sich in einer großen Parteiverammlung in München schon jetzt folgende einstimmig angenommene Vertrauensklugung votieren lassen:

„Die Wählerverammlung erlässt sich mit der Zustimmung der Münchener sozialdemokratischen Abgeordneten im hiesigen Parteitag und des Genossen v. Wolmar im Deutschen Reichstag zu erklären, einverstanden zu sein.“ Die Beschlüsse der Parteiverammlung sind demnach in der Beschlüsse der Parteiverammlung, die die Wahlrechtsfrage eine gehörige „Reinigung“ zu vollziehen. Herr v. Wolmar aber „beugt vor.“ Er hat sich in einer großen Parteiverammlung in München schon jetzt folgende einstimmig angenommene Vertrauensklugung votieren lassen:

Dieser Vorgang ist sehr interessant. Er zeigt recht deutlich, wie beliebt und angehen v. Wolmar bei seinen Bayern ist. Sollte nicht auch in der Sozialdemokratie die hiesigen und bedeutendsten Persönlichkeiten Einfluss auf die Gemüther haben und der begabtere Kopf etwas höher einschätzt werden als der Durchschnittsponus der Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit?

Volkswirtschaftliches.

* Auf das Defizit von 86,000 M. des Kaiserlichen Reichshaushalts kam der agrarische Abgeordnete v. Wenzel in Kiel während des landwirtschaftlichen Genossenschaftstages in Kiel zu sprechen. Herr v. Wenzel, der bis vor kurzem der Verwaltung des Kornhauses in Halle angehört hatte, erklärte, dass er auf das Defizit folgt. (1) Als dies

